

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 05.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 06.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2023 und Frist bis zum 06.11.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.10.2023).....	3
Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 16.10.2023).....	3
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.10.2023).....	3
GasLINE GmbH (Schreiben vom 04.10.2023).....	4
Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 10.10.2023)	4
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 31.10.2023)	4
Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 06.11.2023)	5
Landratsamt Karlsruhe - Forstamt (Nachträgliches Schreiben vom 27.11.2023)	13
Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.11.2023)	14
Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 18.10.2023).....	15
Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 15.11.2023)	16
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 25.10.2023)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.11.2023)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42 Steuerung und Baufinanzen (Schreiben vom 06.10.2023).....	18
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 13.10.2023)	18
Gemeinde Remchingen (Schreiben vom 18.10.2023).....	20
Gemeinde Weingarten (Schreiben vom 11.10.2023).....	20
Bürger 1 (Schreiben vom 02.11.2023).....	20
Bürger 2 (Schreiben vom 13.10.2023).....	21

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B1.	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.10.2023)		
B1.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan. Die AVG ist von der Planung nicht betroffen und hat somit hierzu keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 16.10.2023)		
B2.1.	Vielen Dank für die Beteiligung zu o. g. Bebauungsplanverfahren. die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bebauungsplanentwurf. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Auf Grund einer Entfernung von ca. 930 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker halten wir eine weitere Beteiligung im Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.10.2023)		
B3.1.	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich dabei um die Zuführung zum Anschluss der Firma Rosswag. Im Baubereich sind von der Telekom keine Maßnahmen geplant. Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. <u>Anhang 1:</u> Lageplan	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B4.	GasLINE GmbH (Schreiben vom 04.10.2023)		
B4.1.	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anhang 1: Lageplan	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 10.10.2023)		
B5.1.	Vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Unterlagen. Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen zum vorliegenden Bebauungsplan und begrüßt die Schaffung neuer Arbeitsplätze.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 31.10.2023)		
B6.1.	Vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung: Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Die Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden in die Planunterlagen aufgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B6.2.	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Bei Rückfragen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach Archäologie Karlsruhe ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 06.11.2023)		
B7.1.	Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Wasser-recht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV keine Bedenken. Die beigefügten Hinweise sind zu beachten. Das Schallschutzgutachten ist noch vorzulegen!	Das Schallgutachten wird zur Offenlage beiliegen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.2.	Wasserrecht Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.3.	Altlasten & Bodenschutz <u>Hinweise im Textteil:</u> Im Textteil, Punkt 11, sollen die Hinweise zu Aufschüttungen und Auffüllungen überarbeitet werden. Sofern bei dem beantragten Vorhaben eine Verwertung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, sind die Vorgaben der bundeseinheitlichen Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) einzuhalten. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.	Der Hinweis zu Auffüllungen wird angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.4.	<u>Eingriff-Ausgleich:</u> Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs- Ausgleichsberechnung zu erstellen. Der Eingriffsausgleich sollte bevorzugt im gleichen Schutzgut erfolgen. Maßnahmen sind im Heft 24 der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ aufgeführt.	Eine E/A-Bilanzierung wird zur Offenlage im Umweltbericht enthalten sein.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.5.	Oberirdische Gewässer Keine Bedenken. <u>Hinweise:</u> Wir weisen darauf hin, dass im Vorhabensbereich ein Gewässer zweiter Ordnung, die Klinge Kleinsteinbach verläuft. Für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern, für notwendige Überbauungen mittels Brücken oder Stegen sowie für die Errichtung von sonstigen Anlagen an Gewässern sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.	Der Verlauf der Klinge Kleinsteinbach wird in den zeichnerischen Teil übernommen. Weiterhin wird der Gewässerrandstreifen redaktionell übernommen und der bebaubare Bereich entsprechend angepasst. Ein Hinweis wird ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.6.	Grundwasser/Wasserversorgung Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.7.	Abwasser Für die Niederschlagswasserbeseitigung besitzt die Firma Rosswag ein gültiges Wasserrecht. Der Inhalt dieses Wasserrechts vom 02.02.2017 (Az.: 51.14 – 692.214-3317358) über die schadlose Einleitung des Niederschlagswasser sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Zum einem ist dies ein Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss über die Klinge in den Bocksback und ein zweites Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss über ein Einlaufbauwerk der Gemeinde Pfinztal in den Bocksback. Auch sind im Wasserrecht Angaben zur Dachausführung, Hofbefestigungen und -nutzungen enthalten. Um die schadlose Einleitung des abfließenden Regenwassers zu gewährleisten, müssen entlang der Verkehrswege Mulden-Rigolen-Elemente angeordnet sein.	Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.8.	Auch ist eine Dachbegrünung zwingend vorgeschrieben.	Dachbegrünungen werden für alle neuen Hauptgebäude festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
B7.9.	Es muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass eine schadlose Beseitigung (Einleitung oder Versickerung) des Niederschlagswasser stattfinden kann, dafür muss genügend Fläche auf dem Grundstück von Bebauung freigehalten werden. Das notwendige Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung sollte frühzeitig bei der Planung berücksichtigt werden. Vorsorglich regen wir an, von der Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Gebrauch zu machen und bereits auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Entwässerung / Versickerung vorzusehen und festzusetzen, damit in späteren Verfahren die Erschließung hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist.	Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen. Da Niederschlagswasser im Geltungsbereich nicht zu versickern ist, wäre	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		auch eine Festsetzung nach des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ohne eine konkrete Planung nicht zielführend.	
B7.10.	Immissionsschutz Aus Ziff. 7.3. „Schallschutz“ der Begründung geht hervor, dass bezüglich des Schallschutzes derzeit ein Gutachten erstellt und dieses zur Offenlage vorliegen wird. Eine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.	Das Schallgutachten wird zur Offenlage beiliegen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.11.	Industrieabwasser/ AwSV Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.12.	Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Die Schaffung eines Angebotsbebauungsplanes im Regelverfahren wird grundsätzlich positiv gesehen. Da wesentliche Angaben / Unterlagen für eine Beurteilung noch zu ergänzen sind (u.a. Kompensationsmaßnahmen, grünordnerische Maßnahmen, Artenschutz), bleibt eine detaillierte Stellungnahme späteren Verfahrensschritten vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.13.	<u>Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau:</u> Erneut werden Bereiche in den Planumgriff des BP einbezogen, die durch Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Rechtsverordnung hat Vorrang vor einer gemeindlichen Satzung. Überschneidungen führen zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes. Der Planumgriff des Bebauungsplanes ist daher zwingend auf die LSG-Grenze zurückzunehmen. Eine Rücknahme oder Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt. Wir bitten die Gemeinde Pfinztal, diese Restriktion nunmehr zu respektieren. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen oder Begrünungsmaßnahmen auf den für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Bereichen innerhalb des LSG sehen wir nach Abstimmung grundsätzlich als möglich an. Anhand der Bemaßung im zeichnerischen Teil gehen wir davon aus, dass die Erweiterung eines kleineren Baufensters in die Böschung hinein (auf Höhe FlstNr. 1772) noch außerhalb des LSG zu liegen kommt.	Nach Erörterung dieser Anregung mit dem Landratsamt wird der Geltungsbereich um die LSG-Fläche reduziert. Die hier bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem überplanten Vorhabenbezogenen B-Plan sowie ggf. neue Maßnahmen innerhalb des LSG werden als externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.14.	<u>Umweltbericht:</u> Wir haben keine weiteren Anregungen oder Ergänzungen zum geplanten Untersuchungsumfang. Die früheren Kompensationsmaßnahmen sind in der Planung mit abzuarbeiten. Die von der Neuplanung tangierten und entfallenden Kompensationsmaßnahmen sind an anderer Stelle erneut auszugleichen. Ein entsprechender Time-Lag ist zu berücksichtigen. Hinweis: Die letzte Änderung des LSG erfolgte am 04.10.2012.	Der Umweltbericht wird zur Offenlage fertiggestellt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.15.	Das für einen Hallenbau vorgesehene größere Baufenster im Nordosten der bestehenden Anlagen (angrenzend an FlstNr. 1828) liegt in einem Streuobstbestand, der als Biotop geschützt ist. Betroffen sind 3.700 m², auf denen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen vor wenigen Jahren Bäume nachgepflanzt wurden. Für die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes ist eine Genehmigung gemäß § 33a NatSchG erforderlich. Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist daher ausführlich zu begründen.	Eine Genehmigung gemäß § 33a NatSchG wird beantragt und eine Ausgleichsmaßnahme für den Streuobstbestand festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.16.	<u>Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften:</u> Bei der Planung des geplanten Verwaltungsgebäudes sowie des Parkhauses im Zufahrtsbereich sollte auf eine ansprechende Gestaltung und Eingrünung geachtet werden, damit sich die Anlagen bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügen.	Wird im Zuge konkreter Planungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.17.	Nicht bebaute Flächen sollten unversiegelt bleiben, um eine optimale Versickerung zu gewährleisten.	Es ist bereits eine entsprechende Festsetzung zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.18.	Mit der aktuellen Formulierung des Nr. 4 ist theoretisch eine vollständige Bebauung mit Nebenanlagen möglich. Die in Nr. 4 genannten Nebenanlagen sollten zumindest auf Grünflächen / Maßnahmenflächen konsequent ausgeschlossen werden, da diese Fläche auch der Einbindung in die umgebende Landschaft dienen.	Durch die festgesetzte GRZ von 0,8 ist die versiegelbare Fläche bereits begrenzt. Grünflächen / Maßnahmenflächen zählen nicht zum „Baugrundstück“ und fallen somit auch nicht unter die Fläche, in der Nebenanlagen und verschiedene Stellplätze zulässig wären.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.19.	Eine Dachbegrünung (Nr. 7.3) sowie eine Fassadenbegrünung sollten verbindlich vorgeschrieben werden, aus Gründen des Klimaschutzes und der Einbindung in die Landschaft. Auf dem Bestandsgelände sind schon viele unbegrünte Dachflächen vorhanden, die sich im Sommer aufheizen. Eine Dachbegrünung stellt auch keine Konkurrenz zu evtl. angedachten Photovoltaikanlagen dar, da Beides gleichzeitig umgesetzt werden kann.	Dachbegrünungen werden für alle neuen Hauptgebäude festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.20.	Bei der Festlegung der Pflanzgebote ist auf die Verwendung gebietsheimischer Arten zu achten.	Die Verwendung gebietsheimischer Arten bei Pflanzgebote wird im Umweltbericht samt Maßnahmenplanung berücksichtigt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.21.	Stellungnahme Gesundheitsamt Zum derzeitigen Planungsstand bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine Beurteilung der Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohngebiete kann nach Vorlage der Gutachten erfolgen.		
B7.22.	Stellungnahme Amt für Straßenverkehr Nach eingehender Prüfung der Unterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab: aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung des Betriebsgeländes keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.23.	Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Firmenareals bestehen hingegen weiterhin erhebliche Bedenken. Derzeit erfolgt die Zufahrt zur Firma Edelstahl – Rosswag ausschließlich über die Ochsenstraße. Die Ochsenstraße weist einen sehr geringen Straßenquerschnitt auf. Bei einer Anfahrt über die Pforzheimer Straße besteht im Bereich der Ochsenstraße ein Fahrbahnquerschnitt von deutlich unter 5 m. Teilweise sind nur sehr schmale oder nur einseitige Gehwege vorhanden; dies ist insoweit problematisch, da in diesem Abschnitt ein Schulweg verläuft. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht auch von der Bockstalstraße aus. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die vorhandenen Schleppkurven für den Schwerverkehr als beengt bzw. kritisch zu betrachten sind. Ein Befahren ist stellenweise nur möglich, wenn der ruhende Verkehr völlig von der Fahrbahn „verdrängt“ ist. Im weiteren Verlauf der Ochsenstraße ist dann ein Fahrbahnquerschnitt von ca. 5 m vorhanden. Im Außenbereich (in Verlängerung der Ochsenstraße) weist die Fahrbahn dann nur noch einen Querschnitt von ca. 3,35 m – 3,50 m auf. Ein Begegnungsfall zweier Fahrzeuge ist hier überhaupt nicht mehr möglich. In diesem Abschnitt ist im Übrigen nur eine Ausweichstelle vorhanden, die für den Schwerverkehr nach unserer Einschätzung allerdings auch nicht ausreichend dimensioniert sein dürfte. Aus verkehrlicher Sicht müssen wir daher eine direkte Anbindung an die L 563 empfehlen, so dass eine verkehrsgerechte Erschließung des Firmenareals ermöglicht wird.	Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand. Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden. Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet und somit kaum umsetzbar. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.24.	Belange hinsichtlich der Umweltprüfung sind für uns nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.25.	Stellungnahme Landwirtschaftsamt Gegen obenstehenden Antrag bestehen derzeit keine Bedenken. Laut den Antragsunterlagen muss noch die Aufstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, bzw. eines Ausgleichskonzepts, erstellt werden. Wir bitten darum, keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen und stehen daher für eine Alternativenfindung, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen, zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir auch um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Umweltbericht wird zur Offenlage fertiggestellt. Dieser wird auch Maßnahmenflächen beinhalten. Es wird darauf geachtet, den hierfür notwendigen Flächenverbrauch gering zu halten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B7.26.	Stellungnahme Kreisbrandmeister <u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u> Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundsatz - Durchführung von wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren. <u>1.1 Art der Vorgabe</u> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten. <u>1.2 Rechtsgrundlage</u> §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO <u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u> Keine	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Planunterlagen mitaufgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.27.	Stellungnahme Baurechtsamt <u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> <u>1.1 Art der Vorgabe</u> Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wegen der Erweiterung der Gewerbefläche und der damit verbundenen, geringfügigen Tangierung der Flächen „Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan, bitten wir auch weiterhin um enge	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Abstimmung mit dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Eine Zustimmung des NVK wird auch von uns mitgetragen. <u>1.2 Rechtsgrundlage</u> § 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB <u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u> Entfällt <u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</u> Entfällt		
B7.28.	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Allgemein:</u> <u>Hinweise:</u> Sofern ein Gutachten bezüglich des Schallschutzes erstellt wird, ist die Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage darüber zu unterrichten. Auf die Änderung des § 3 Absatz 2 BauGB wird vorsorglich hingewiesen. Demnach sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet über eine oder mehrere andere leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist u.a. darauf hinzuweisen, • dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, • welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen. Sollen externe Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind diese in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr.), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird.	Die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Bekanntmachung werden eingehalten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.29.	Die Ausgleichsflächen gehören zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wird dies nicht gemacht, stellt dies einen beachtlichen Verfahrensfehler dar (Urteil VGH B-W v. 24.02.21, 5 S 2159 18).	Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB gilt: <i>Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<i>können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im <u>sonstigen Geltungsbereich</u> des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.</i> Das BauGB spricht hierbei explizit vom „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“, welcher nicht identisch ist mit dem eigentlichen Geltungsbereich. Der sonstige Geltungsbereich dient hier zur Verortung der Ausgleichsmaßnahmen. Notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen werden in diesen sonstigen Geltungsbereich einbezogen und es wird in den Bekanntmachungen darauf hingewiesen, um die Anstoßfunktion zu erfüllen. Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen immer in den eigentlichen Geltungsbereich mit einbezogen werden müssten, gäbe es mehrere Probleme. So wäre es nicht mehr möglich, mehrere Maßnahmen zu unterschiedlichen B-Plänen auf einer Fläche zu realisieren, da keine zwei Geltungsbereiche übereinander liegen können. Auch müsste ein B-Plan so neu aufgerollt werden, wenn eine Maßnahme nicht mehr funktioniert und sie an anderer Stelle umgesetzt werden muss. Hierbei würde sich der Geltungsbereich des B-Planes ändern und es müsste ein neues Verfahren geführt werden.	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Gleiches gilt, wenn ein neuer B-Plan über die Maßnahmenfläche eines bestehenden B-Planes geplant würde. Hier müsste dann auch der bestehende B-Plan nochmal ins Verfahren.	
B7.30.	Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.	Die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Bekanntmachung werden eingehalten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B8.	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt (Nachträgliches Schreiben vom 27.11.2023)		
B8.1.	Zum Vorhaben des Bebauungsplans auf dem Roßwag-Gelände in Pfinztal-Kleinsteinbach bestehen seitens der unteren Forstbehörde grundsätzlichen Bedenken. Die vorgesehene Baugrenze unterschreitet den nach § 4 LBO geforderten Mindestabstand mit Gebäuden zu Wald von 30 m sowohl beim Waldbestand im Westen (Privatwald-Bereich von Flst.Nr. 1756/1 bis 1770, Gemeindewald Pfinztal auf Flst. 1771/0) wie auch im Süden (Staatswald, ForstBW-AöR - Forstbezirk Unterland auf Flst. Nr. 1772/0) und im Osten (Staatswald, ForstBW-AöR - Forstbezirk Unterland auf Flst. Nr. 1772/0 und Gemeindewald Pfinztal auf Flst. Nr. 1772/1). Auch auf dem Roßwag-Gelände ist in der südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1772/2 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorhanden (ca. 1.185 m², siehe Anhang 1), für den die LBO-Regelung ebenfalls gilt. Eine Rodung dieses Waldbestands wäre nicht ohne Weiteres möglich, sondern würde ein Waldumwandlungsverfahren nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erfordern. Der vor einigen Jahren noch vorhandene Waldbestand im Südosten von Flurstück Nr. 1772/2 (vormals Staatswald, ForstBW-AöR - rote Umrandung im Anhang 2) war im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens ordnungsgemäß umgewandelt worden, wie unsere Recherche ergab. Auf Flurstück Nr. 1772/2 ist --angrenzend an den Waldbestand des Nachbarflurstücks 1772/1-- von der Waldumwandlung ein schmaler Streifen übrig (gelbe Umrandung im Anhang 2), der mit in die seinerzeitige Umwandlungsgenehmigung (betreffend Teil Gdw. Pfinztal) fällt, aber seither nicht gerodet wurde und unseres Erachtens auch belassen und gut in den dort vorgesehenen Grünstreifen mit eingebunden werden kann.	Der Waldabstand von 30 m ab den genannten Grenzen wird redaktionell in den Zeichnerischen Teil übernommen. Weiterhin werden Hinweise bezüglich der Notwendigkeit der Beachtung des §4 Abs. 3 LBO bei Baumaßnahmen innerhalb des Waldabstandes ergänzt. Somit wird durch den B-Plan keine generelle Ausnahme vom Waldabstand festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B8.2.	Im Zusammenhang von Bebauungsgrenze und fehlendem Waldmindestabstand weisen wir darauf hin, daß eine spätere Waldumwandlung in den bestehenden Wald (auf den angrenzenden Flurstücken) hinein, um den LBO-Mindestabstand auf diese Weise zu erreichen bzw. nachträglich zu schaffen, nicht genehmigungsfähig wäre.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B8.3.	In der aktuellen Bauleitplanung wird mit Festlegung der Baugrenze der Bereich bestimmt, innerhalb dem künftig der Neubau bzw. die Erweiterung von Gebäuden möglich sein wird. Die Errichtung bzw. baurechtliche Genehmigung bereits bestehender Gebäude ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens; bzgl. der Vorschrift des § 4 LBO genießen diese nach unserem Dafürhalten Bestandesschutz.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.4.	Gleichwohl empfehlen wir auch bzgl. dieser "Altfälle" bei unterschrittenem Waldmindestabstand den Abschluß einer (privatrechtlichen) Vereinbarung zum Haftungsverzicht des Vorhabensträgers gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern für Schäden, die im Planbereich aus angrenzenden Waldbereichen heraus entstehen könnten (Astbruch, Baumfall, etc.).	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.11.2023)		
B9.1.	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel im Bau Feld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 9 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. Das Areal wird von einer Kundeneigenen Umspannstation versorgt.	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Netze BW	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Ansprechpartner Projektierung Netze BW: Herr Kharroubi, w.kharroubi@netze-bw.de, +49 175 3441010 Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. <u>Anlage 1:</u> Profilplan <u>Anlage 2:</u> Bestandsplan		
B10.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 18.10.2023)		
B10.1.	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Plangebiets sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge konkreter Planungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel. Nr : 07243 3427-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). <u>Baumpflanzungen:</u> Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.		
B11.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 15.11.2023)		
B11.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“. In unserer Funktion als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung verweisen wir in der Stellungnahme weiterhin auf unser in der Begründung genanntes Schreiben vom 18.07.2023: Geplant ist die Erweiterung der Gewerbefläche Edelstahl Rosswag in Pfinztal. Geprüft wird, ob die Erweiterung als aus dem FNP angesehen werden kann. Die Beurteilung bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Als aus dem FNP 2030 entwickelt gilt eine Fläche grundsätzlich, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt: Die Grundzüge der Planung dürfen nicht tangiert sein und handelt es sich bei der Planung um eine Überschreitung der Flächendarstellung in den Außenbereich bzw. in eine Grünfläche, muss sich die Überschreitung in folgendem Rahmen bewegen: • Größe der Flächenveränderung < 10 % der ursprünglich dargestellten Fläche	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	• Größe der Flächenveränderung muss absolut kleiner als 1 Hektar sein • Erweiterung der Fläche darf maximal eine Bautiefe (ca. 30 Meter) betragen. Die bestehende gewerbliche Baufläche Edelstahl Rosswag im FNP ist ca. 4,47 ha groß. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche beträgt ca. 0,43 ha. Damit liegt die Flächenveränderung unter 10 % und unter einem Hektar. Die Bautiefe der Erweiterungsfläche liegt im Durchschnitt bei ca. 30 Meter. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird von der geplanten Gewerbefläche nicht in Anspruch genommen. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die von Ihnen vorgestellte Planung für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche als aus dem FNP entwickelt angesehen werden können. Soweit sich die Bauflächen im Bebauungsplanverfahren nicht weiter vergrößern oder in eine geschützte Flächennutzung verschieben, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes aus unserer Sicht nicht erforderlich.		
B12.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 25.10.2023)		
B12.1.	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem aktuellen Planungsstand des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“, Gemeinde Pfinztal, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.11.2023)		
B13.1.	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Südwestlich des Ortsteils Kleinsteinbach besteht bereits seit den 70-er Jahren die Firma Edelstahl Rosswag, planungsrechtlich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl Rosswag“, in Kraft seit 2004, gesichert. Aufgrund von Erweiterungsabsichten (Neubau eines Bürogebäudes, Hallen, Parkhaus und Elektrolyseanlage) ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den bestehenden Gewerbestandort als Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung fest. Im Süden überschneidet sich der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes mit einem Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft. Dies war im Sinne des Ausformungsspielraumes des Regionalplans in der Vergangenheit akzeptiert worden. Der östliche Erweiterungsbereich (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), welcher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu liegen kommt, ist als sogenannte Weißfläche ausgewiesen. Zukünftig ist eine Festlegung als Regionaler Grünzug (entsprechend der LSG-Grenze) vorgesehen (Entwurf zur Regionalplanfortschreibung, Stand 2021).	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Eine weitere bauliche Ausdehnung ist somit abgesehen von der Lage im LSG zukünftig auch aus raumordnerischen Gründen ausgeschlossen. Dem vorliegenden Bebauungsplan stehen jedoch keine Belange der Raumordnung entgegen.		
B14.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42 Steuerung und Baufinanzen (Schreiben vom 06.10.2023)		
B14.1.	Wir danken für die Beteiligung an obigem Vorhaben. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ wird lediglich die Gemeindestraße „August-Rosswag-Straße“ tangiert, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen. Die Belange, die die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 13.10.2023)		
B15.1.	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 04.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. <u>Anhang 1: Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 20.11.2023)		
B16.1.	Für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2010. Die im aktuell vorliegenden Plan (Stand 08.09.2023) erweiterte Geltungsbereichsgrenze im Osten des Gebiets soll weitere Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen. Ziele des Regionalplans 2003 stehen dieser Erweiterung des Geltungsbereichs nicht entgegen. Im Hinblick auf den in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan, der hier künftig (entsprechend dem Landschaftsgebiet) einen Regionalen Grünzug festlegt, sind bauliche Nutzungen in den Regionalen Grünzug hinein nicht zulässig.	Nach Erörterung dieser Anregung mit dem Landratsamt wird der Geltungsbereich um die LSG-Fläche reduziert. Die hier bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem überplanten Vorhabenbezogenen B-Plan sowie ggf. neue Maßnahmen innerhalb des LSG werden als externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Remchingen (Schreiben vom 18.10.2023)		
G1.1.	Die Gemeinde Remchingen hat keine Einwendungen oder Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorzubringen. Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Weingarten (Schreiben vom 11.10.2023)		
G2.1.	Nach Prüfung der Unterlagen werden durch den o. g. Bebauungsplan keine Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) berührt. Für Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch für Sie zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Bürger 1 (Schreiben vom 02.11.2023)		
Ö1.1.	Aus dem Gemeindeblatt "Pfinztal aktuell" haben wir die Anwohner der Ochsenstraße entnommen, dass ein Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ entstehen soll. Wir als Anwohner der Ochsenstraße sprechen uns hiermit gegen eine Schaffung des Gewerbegebietes aus. Als Anwohner können wir der Schaffung ohne geeignete Zufahrt nicht zustimmen. Wir führen einige Punkte zu unserer Ablehnung hier auf: Es gibt relativ einfache Möglichkeiten eine Zufahrt zu schaffen die uns Anwohner, die Firma sowie die LKW-Fahrer entlasten würde. Wir verweisen hier auf die in den Vorjahren nachgewiesenen Vorschläge unsererseits. Die Ochsenstraße bleibt weiterhin eine enge Sackgasse. Die Straße ist häufig durch LKW's und parkende PKW verstopft. Zusätzlich entstehen täglich Gefahrensituationen durch den enormen Verkehr. Fußgänger müssen auf der Straße laufen (hier sind täglich die Schulkinder einer enormen Gefahr ausgesetzt), da die PKW auf den Gehwegen parken müssen, damit die LKW überhaupt die Ochsenstraße passieren können. Sobald die parkenden PKW nicht vorhanden sind, rasen die Mitarbeiter sowie die LKW-Fahrer durch die Ochsenstraße mit weit mehr als 30 km/h. Bei ordnungsgemäßigem Parken werden die Anwohner durch hupende LKW- Fahrer gestört und belästigt. Wir weisen außerdem daraufhin, dass LKW's bereits auf der Brücke teilentladen werden mussten, da sie zu schwer waren und die Zufahrt zu klein war. Hier war die Straße Stunden gesperrt.	Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand. Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden. Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Bei einem möglichen Notfall in einer solchen Situation können Einsatzkräfte die Ochsenstraße nicht passieren. Eine Rettung kann dann nicht erfolgen. Ein Gewerbegebiet sowie eine Vergrößerung der Firma zu ermöglichen ohne eine geeignete Zufahrt zu schaffen steht nicht im Verhältnis zum Wohl und Schutz der Anwohner. Bereits 1998 wurde in der BNN (13.08.1998) ein Artikel über die Straßen in Kleinsteinbach veröffentlicht, hier hatte Herr Knobloch (ehemaliger Bauamtsleiter) bereits berichtet, dass die Straßen für Bau- und Schwerlastverkehr nicht geeignet sind. Dies bestätigt sich vor allem in der Ochsenstraße. Fast jeder Anwohner hatte durch den starken Verkehr bereits Wasserrohrbrüche. 2014 wurde in der Gemeinderatssitzung festgestellt, dass sich die Ochsenstraße an der Kapazitätsgrenze bewegt. Allerdings wurde bis heute 2023 keine Entlastung geschaffen und geeignet Maßnahmen seitens der Gemeinde ergriffen. Es folgten bis heute trotz Versprechung keine Messung von Lärm, Abgas, Verkehrsaufkommen sowie Geschwindigkeit. Für uns Anwohner sind die Folgen eines Gewerbegebietes sowie einer Vergrößerung der Firma ohne Verkehrsentslastung eine Zumutung. Baulärm und die Aussetzung von weiteren Emissionen wäre für unsere Gesundheit fatal. Wir hoffen nun endlich gehört zu werden und fordern vor Schaffung des Gewerbegebietes entsprechende Zusagen und entlastende Maßnahmen. In der Anlage übersenden wir zusätzlich die Unterschriftenliste der Anwohner. Wir bitten um Ihre Stellungnahme. <u>Anhang 1:</u> Unterschriftenliste <u>Anhang 2:</u> Bilder der aktuellen Situation	erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde. Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.	
Ö2.	Bürger 2 (Schreiben vom 13.10.2023)		
Ö2.1.	Mit großen Bedenken haben wir von der amtlichen Bekanntmachung zu o.g. Bauvorhaben Kenntnis genommen. Wir als Anwohner und Kleinsteinbacher Mitbürger sehen es grundsätzlich positiv, ein erfolgreiches und international agierendes Unternehmen wie Edelstahl Rosswag im Pfintzal beheimatet zu sehen, wir sehen auch die wirtschaftlichen Vorteile. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die maximale Belastbarkeit sowie die Kapazität des Durchgangsverkehrs erreicht (wenn nicht überschritten) ist. Vielleicht sollten Mitarbeiter der Gemeinde sich selbst mal ein Bild machen, von den Massen an LKW und PKW die täglich betriebsbedingt die Ochsenstraße passieren, um die kritische Lage zu erfassen. Bereits jetzt sind viele Anwohner permanent gezwungen, vollflächig die Gehwege zu beparken, da ein Durchkommen der LKW ansonsten unmöglich ist.	Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand. Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden. Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Gerade in den letzten Jahren sind in der Ochsenstraße, demografisch bedingt, sehr viele junge Familien zugezogen. Kinder finden auf dem täglichen Schulweg keine andere Möglichkeit als mitten auf der Straße zu fahren oder zu gehen. Wir beobachten täglich die auffällige Gefahr, die davon ausgeht. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auch den Artikel „Freie Gehwege für alle“ im heutigen Mitteilungsblatt aufgreifen. Wo sind/wie garantieren Sie diese in der Ochsenstraße? Bei der zurückliegenden Erweiterung von Edelstahl Rosswag haben wir während der Bauphase neben Störungen wie Baulärm, Erschütterungen des Untergrunds (die Risse in Wohngebäuden verursachen können) auch Situationen erlebt, bei denen der Verkehr komplett zum Erliegen kam. Die Risse in den Gebäuden sowie das Verkehrschaos könnte man auch dem täglichen Schwerlastverkehr zuschreiben, so oder so wird eine Erweiterung der Firma die Probleme zu einem Ausmaß treiben, das für die Anwohner hochproblematisch, gefährlich und mit Sicherheit mit großen Einschränkungen im täglichen Leben verbunden sein wird. Es fällt auch auf, dass die kurzzeitig eingerichtete Spielstraße im unteren Bereich der Ochsenstraße wieder aufgehoben wurde. Mit dieser Spielstraße wurde zumindest ein winziges Maß an Sicherheit für einen Schulweg gewährleistet. Leider war es nur von kurzer Dauer. Wir würden gerne die Gründe dafür kennen. In der kompletten Ochsenstraße kann man täglich ein deutliches Überschreiten der 30 km/h feststellen, besonders während des Schichtwechsels von Edelstahl Rosswag. Wir würden gerne wissen, wie die Gemeinde sicherstellen will, dass hier dem Begriff WOHN-GE-BIET Sorge getragen werden soll? Bereits jetzt lässt sich die Situation nur mit Einschränkungen so empfinden. Was weit kritischer ist, sind wie gesagt die immensen Gefahren für die Kinder, die sich täglich zwischen LKW und PKW die aus allen Richtungen die Straße passieren, bis zur Schule durch manövrieren müssen. Hat Edelstahl Rosswag oder die Gemeinde schon mal darüber nachgedacht, was passiert, wenn hier wirklich mal ein Mensch schwer verletzt wird oder gar zu Tode kommt? Ist dies aufzuwiegen durch das wirtschaftliche Interesse? Ein weiteres, eindeutiges Kriterium, das ebenfalls gegen eine Erweiterung spricht, ist die bereits jetzt marode Straßeninfrastruktur in der Ochsenstraße, welche weder im Hinblick auf die Fahrbahnbreite noch auf die Breite der Gehwege für die schon heute bestehende Verkehrsbelastung ausgelegt sind. Sowohl die Kreuzungssituation von der Bockstalstraße kommend führt täglich mehrfach zu Gefahrensituationen mit Fußgängern und Radverkehr als auch die fast 180° Kurve gegenüber des Rokycanyplatz mit dem kurzen überhöhten Anstieg. Kürzlich wurde hier ein Straßenschild von einem LKW abgerissen. Dieser Bereich ist definitiv deutlich zu eng für Schwerlastverkehr, eine Vergrößerung aufgrund der Bestandsbebauung unmöglich.	Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde. Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.	

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Gleichzeitig ist diese Verkehrsverbindung ein offiziell ausgewiesener, hoch frequentierter Radweg. In diesem Zusammenhang würde uns auch das Verkehrskonzept des aktuell für das Pfinztal geplanten Glasfaserbreitbandausbaus interessieren. Wie kann in dieser Straße, unter Aufrechterhaltung des Fußgänger-, Individual- und gleichzeitig laufenden Schwerverkehrs die Verlegung durchgeführt werden?		
Ö2.2.	Mit weiterer Besorgnis lesen wir, dass die Erweiterung zusätzlich eine Elektrolyseanlage umfassen soll. Dies kann aus unserer Sicht ausschließlich zur Herstellung von hochentzündlichem Wasserstoff gedacht sein. Hierzu würde uns die rechtliche Lage im Bezug auf die Nähe zum Wohngebiet in Abhängigkeit von Flächennutzungs- und Bebauungsplan nach LBO interessieren. Bitte konkretisieren und erläutern Sie dies.	Die Elektrolyseanlage befindet sich noch in Planung – im Zuge einer entsprechenden notwendigen Baugenehmigung werden alle angesprochenen Punkte geprüft und berücksichtigt. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass die erzeugte Menge an Wasserstoff hinter üblichen gewerblichen Gastanks zurückbleibt. Die Lage der geplanten Anlage ist weiterhin im hinteren Bereich des Firmengeländes angesiedelt. Eine mögliche Gefährdung der Anwohner kann ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ö2.3.	Ein weiterer negativer Aspekt hinsichtlich der Edelstahl Rosswag Zulieferer sind die Pausenzeiten, die gerne im großzügigen Kreuzungsbereich abgehalten werden (öfter auch tages- oder nachtsweise, manchmal nur kurzfristig aber er mit laufenden Motor). Resultat sind regelmäßig unappetitliche Hinterlassenschaften wie benutzte Papiertaschentücher, Dosen, Zigaretten, zerbrochene Glasflaschen sowie Essenreste und Lebensmittelverpackungen. Im besten Fall werden diese in den Privatmülltonnen der Anwohner entsorgt. In den meisten Fällen landet der Müll allerdings direkt auf dem Boden. Vielleicht verdeutlicht dies unseren Unmut über die geplante, erneute Erweiterung. Gerne erwarten wir Lösungsvorschläge hierzu seitens der Firma oder der Gemeinde. Über eine Rückmeldung wären wir dankbar.	Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.